



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 05.02.2018

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:20 Uhr

Ort, Raum: Schmiechachhalle

Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Drößert, Michael

Gailer, Josef

Geiger, Siegfried

Kistler, Wilhelm

Kölz, Josef

Mutter, Christian

Schuster, Wolfgang

Schäffler, Arnold

Spöttli, Siegfried

Sumperl, Martin

Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Frau Lederer

Gäste: Frau Lichtblau

Abwesende:

Mitglieder

Sedlmair, Alfons

Entschuldigt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Haushalt 2018
Vorlage: 2018/1969
4. Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren des Bebauungsplanes "Leitenberg I" - 1. Änderung der Gemeinde Prittriching
Vorlage: 2018/1972
5. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Vorlage: 2018/1971
6. Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schmiechen;
Vergabe von Kamerabefahrungsarbeiten
Vorlage: 2018/1974
7. Zuwendungsantrag der Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer
Vorlage: 2018/1977
8. Behandlung von Anregungen aus den Bürgerversammlungen
Vorlage: 2018/1980
9. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.
Vorlage: 2017/1933
10. Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Doppelgaragen, Fuggerstraße 15
Vorlage: 2017/1919-01
11. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2017, öffentlicher Teil

12. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

Keine Wortmeldungen von Seiten der Zuhörer.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.12.2017 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Reinigungskraft für den Kindergarten-/Krippenbereich wurde Frau Sabine Schmid eingestellt. Ihre Dienstzeit beginnt ab 01.01.2018.

TOP 3 Haushalt 2018 Vorlage: 2018/1969

Sachverhalt:

Vorgelegt wird ein Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 mit allen erforderlichen Anlagen.

Der Haushalt 2018 schließt in den Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt mit 2.584.600 EUR (2017: 2.430.700 EUR)
und im **Vermögenshaushalt mit 1.871.200 EUR** (2017: 2.062.500 EUR).

Die Haushaltssatzung sieht keine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 430.700 EUR festgesetzt

Die Steuersätze (Hebesätze) für Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer werden mit der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr mit 340 v. H. unverändert.

Der Bau- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 den Haushalt 2018 vorberaten.

Der Bau- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Schmiechen einstimmig, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 mit allen Anlagen und Bestandteilen, den Finanzplan sowie den Stellenplan, wie in der Anlage beigefügt, zu beschließen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gem. Art. 62 Abs. 1 GO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben, der Verpflichtungsermächtigungen, der Abgabensätze sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite (Art. 62 Abs. 2 GO).

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 mit allen Anlagen und Bestandteilen, wie in der Anlage beigefügt.

Der Finanzplan wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Der Stellenplan wird, wie in der Anlage beigefügt, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

**TOP 4 Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange am Verfahren des Bebauungsplanes "Leitenberg I" - 1. Änderung der Gemeinde Prittriching
Vorlage: 2018/1972**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prittriching beteiligt die Gemeinde Schmiechen an ihrer Bauleitplanung bzgl. der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Leitenberg I“ (vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB).

Mit der Beteiligung wird der Gemeinde Schmiechen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Eine evtl. Stellungnahme wäre zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Die Änderungen sind ab dem 29.01.2018 bis zum 02.03.2018 auf der Homepage der Gemeinde Prittriching <http://www.prittriching.de/aktuelles-und-bekanntmachungen/> ersichtlich.

Die Gemeinde Prittriching bittet um Stellungnahme bis spätestens 02.03.2018.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Durch den Bebauungsplan „Leitenberg I“ - 1. Änderung der Gemeinde Prittriching werden keine Belange der Gemeinde Schmiechen berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen beschließt, keine Einwände, keine Anregungen und keine Änderungen bezüglich dem Bebauungsplan „Leitenweg I“ - 1. Änderung der Gemeinde Prittriching vorzubringen, da Belange der Gemeinde Schmiechen nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 5 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Vorlage: 2018/1971

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von den im Jahr 2017 für die Gemeinde Schmiechen eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Gemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilserwartungen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 6 Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Schmiechen;
Vergabe von Kamerabefahrungsarbeiten
Vorlage: 2018/1974

Sachverhalt:

Die Ausschreibung zum Ausbau der Kreisstraße wird im Februar versendet. Um den Aufwand für evtl. erforderliche Kanalsanierungsarbeiten feststellen zu können, musste die Fa. Weissenhorn kurzfristig beauftragt werden, den Kanal im Ausbaubereich mittels Kamerabefahrung zu prüfen, um Schäden feststellen zu können. Die Fa. Weissenhorn führt die Arbeiten zu denselben Konditionen wie bei der Befahrung der Bahnhofssiedlung in 2017 durch. Die Angebotspreise sind angemessen und nicht überteuert. Die Fa. Weissenhorn ist bereits seit Jahren mit unserem Kanalsystem vertraut, weshalb die Arbeiten aufgrund der Dringlichkeit mittels dringlicher Anordnung vergeben wurden. Der Kostenaufwand im Ausbaubereich beträgt ca. 5.000,00 €.

Um das Kanalkataster im Ortsbereich fertig stellen zu können, wurden im Haushalt 2017 bereits die Mittel für die Kamerabefahrung im Ortsbereich Schmiechen mit berücksichtigt. Da die Fa. Weissenhorn völlig ausgelastet war konnten die Arbeiten nicht ausgeführt werden. Auch in 2018 sind die Auftragsbücher bereits gut gefüllt. Durch die milde Witterung in diesem Winter konnte die Fa. Weissenhorn anbieten, die Befahrungsarbeiten im Ortsbereich Schmiechen im Januar weiter fort zu setzen. Auch hierfür wurde deshalb für die Ausführung der Arbeiten, der Fa. Weissenhorn bereits grünes Licht gegeben. Zudem sind die Gemeinden verpflichtet, im Abstand von 10 Jahren die Kanäle zu befahren. Die letzte Befahrung ist aus 2005 !

Beigefügt als Anlage die dringliche Anordnung zur Kenntnisnahme.

Der Bau und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 von der dringlichen Anordnung Kenntnis genommen und trägt diese einstimmig mit.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja, siehe Begründung**Ausgaben:**

Einmalig 2018: ca. 20.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2018 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und der dringlichen Anordnung zur Durchführung der Kamerabefahrungsarbeiten der Abwasserleitungen im Ortsbereich von Schmiechen und trägt die Anordnung aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten, zur Vergabe der Kamerabefahrung an die Fa. Weissenhorn aus Königsbrunn mit.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 7 Zuwendungsantrag der Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer
Vorlage: 2018/1977

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.01.2018 beantragt die KGBH Station Aichach-Friedberg für die

Bewältigung ihrer Aufgaben von Seiten der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 0,15 €/Einwohner. In 2017 wurde ein Betrag in Höhe von 0,10 €/Einwohner ausbezahlt. Die Erhöhung ist aufgrund der gestiegenen Kosten und der nur teilweisen Erstattung der Aufwendungen durch die Krankenkassen erforderlich. Entsprechend der Einwohnerzahl von derzeit 1360 ergibt sich ein Betrag in Höhe von 204,00 €. Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: 204,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Ausgabe ist im Haushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der KDBH Station Aichach-Friedberg und stimmt der Auszahlung des beantragten Zuschusses in Höhe von 204,00 € zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Auszahlung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 8 **Behandlung von Anregungen aus den Bürgerversammlungen** **Vorlage: 2018/1980**

Sachverhalt:

Bei den Bürgerversammlungen in Unterbergen am 23.11.2017 und in Schmiechen am 24.11.2017 wurden verschiedenen Anregungen vorgebracht, welche vom Gemeinderat behandelt werden müssen. Dabei handelt es sich um:

1. Antrag auf Änderung der Satzung zur Räumspflicht an Gehwegen

Die Räumspflicht begründet sich nicht auf eine Satzung sondern aus den Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Eine Änderung vorzunehmen, ist somit für die Gemeinde nicht möglich. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, den Räumdienst auf Gehwegen selbst zu leisten. Der Aufwand ist aber weder personell und auch nicht aufgrund der fehlenden Ausstattung zu leisten.

2. Antrag auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h in der Wankstraße

Bei der Wankstraße handelt es sich um die Erschließungsstraße zwischen Schmiechachhalle und der Ortsstraße Alpenweg. Bei der Abzweigung zum Alpenweg handelt es sich um eine 90 Grad Abzweigung, die nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden kann. Zusammenstöße sind nicht bekannt, es handelt sich um eine Einbahnstraße.

Der Erlass einer Geschwindigkeitsreduzierung ist möglich aber nicht erforderlich. Bei der nächsten Verkehrsschau kann die Situation mit der Polizei nochmals besichtigt werden.

3. Beschilderung der Radwegverbindung nach Prittriching

Es wurde angeregt die geschaffene Radwegverbindung nach Prittriching mittels Beschilderung zu kennzeichnen. Der Vorschlag ist sinnvoll und sollte umgesetzt werden.

4. Antrag auf Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (STRABS)

Der Antrag auf Änderung der STRABS um eine gerechtere Lösung zu finden ist für die Gemeinde nur sehr bedingt möglich, da es hierfür Mustersatzungen gibt und diese Vorgaben größtenteils eingehalten werden müssen. Mit dem Antrag auf Abschaffung der STRABS und den Signalen aus München, scheint die Abschaffung so gut wie sicher zu sein, wodurch sich der Antrag von selbst erledigt.

5. Der Defi in der Schmiechachhalle sollte öffentlich zugänglich sein

Um die allgemeine Nutzung des Defis, der derzeit im Flur der Schmiechachhalle hängt zu ermöglichen, soll dieser öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit in der Schmiechachhalle ist technisch nicht zu machen. Es besteht jedoch die Möglichkeit den Defi im Feuerwehrhaus zu platzieren und dort einen Umbau wie in Unterbergen zu tätigen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Anregungen und Wortbeiträgen aus den beiden Bürgerversammlungen in 2017 und fasst zu den Punkten folgende Beschlüsse:

1. Antrag auf Änderung der Satzung zur Räumspflicht an Gehwegen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der derzeit nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird an der derzeitigen Regelung festgehalten.

Abstimmung: 12:0

2. Antrag auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h in der Wankstraße

Die Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Wankstraße wird derzeit nicht gesehen. Bei der nächsten Verkehrsschau ist die Straße zu besichtigen und das Thema nochmals anzusprechen.

Abstimmung: 12:0

3. Beschilderung der Radwegverbindung nach Prittriching

Eine Beschilderung des Radweges ist aufgrund des nur geringen Kostenaufwands umzusetzen. Der Bürgermeister wird beauftragt die Beschilderung zu veranlassen.

Abstimmung: 12:0

4. Antrag auf Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (STRABS)

Hier wird das Ergebnis der Beratungen der Regierung abgewartet. Bei Ab-

schaffung hat sich das Thema erledigt, ansonsten erfolgt eine erneute Behandlung im Gemeinderat.

Abstimmung: 12:0

5. Der Defi in der Schmiechachhalle sollte öffentlich zugänglich sein

Der Antrag ist durchaus sinnvoll und die öffentliche Zugänglichkeit im Feuerwehrhaus ist zu ermöglichen. Der Gemeinderat ist grundsätzlich für einen öffentlichen Zugang zum Defi. Für die Umsetzung will der Gemeinderat nicht mehr als 1500,00 € investieren. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kosten zu prüfen und das Ergebnis dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen vorzulegen.

TOP 9 Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.

Vorlage: 2017/1933

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Seit der letzten Sitzung des Gemeinderates Schmiechen wurden folgende im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO beantragten Bauvorhaben an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

1. Neubau Mehrfamilienhaus mit Doppelgarage, Lindenweg 10

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bauantrag wurde seitens der Verwaltung überprüft und hält alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „Bahnwegfeld II - BA“ ein.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

TOP 10 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Doppelgaragen, Fuggerstraße 15

Vorlage: 2017/1919-01

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümerin des Grundstückes Fuggerstraße 15 in Schmiechen hat am 29.01.2018 einen Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Doppelgaragen eingereicht. Erst kürzlich wurde in der Sitzung am 18.12.2017 zu diesem Vorhaben ein Antrag auf Vorbescheid behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Vorbescheid wurde damals einstimmig erteilt. Es liegt derzeit allerdings noch kein Genehmigungsbescheid vor.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	29.01.2018
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	29.03.2018
Nächste Gemeinderatssitzung:	05.03.2018

III. Nachbarbeteiligung

Das Grundstück grenzt an fünf andere Grundstücke an. Nachbarunterschriften wurden vom Bauherrn nicht vorgelegt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 05.03.1996 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Thünefeldstraße“. Zur Umsetzung der Planung der Bauherrin sind zahlreiche Befreiungen notwendig. Daher wurde seitens des Landratsamtes vorab empfohlen, einen Antrag auf Vorbescheid zu stellen. Unter Umständen könnte das Landratsamt durch eine Vielzahl von Befreiungen die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes betroffen sehen. Nun wurde von der Bauherrin allerdings bereits ein Bauantrag eingereicht.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Im Bauantrag werden folgende Befreiungen beantragt:

1. Überschreitung der Baugrenze durch den Erker in südlicher Richtung um ca. 2 Meter:

An der Südseite des Gebäude ist ein Anbau (Erker) vorgesehen. Durch diesen wird die im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Baugrenze um ca. 2 Meter überschritten (siehe Lageplan)

2. Änderung der Dachneigung des Zwerchgiebels (Nordseite und des Quer- giebels (Südseite) auf 30 Grad:

Der Bebauungsplan sieht in § 10 Nr. 1 Satz 1 eine Dachneigung von 38 bis 46 Grad vor. Der Bauherr möchte die vorgesehenen Zwerchgiebel mit einer Dachneigung von 30 Grad errichten.

In der erneut veränderten Planung ist die Dachneigung des Hauptgebäudes nicht mehr mit 30 Grad, sondern nun mit 42 Grad vorgesehen. Auch die Garage ist nun mit der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude geplant. Daher sind diese Befreiungen aus dem Antrag auf Vorbescheid nun nicht mehr notwendig.

3. Änderung der Farbe der Dacheindeckung auf Anthrazit:

Der Bebauungsplan sieht in § 10 Nr. 1 Satz 3 Dacheindeckungen in rötlichen Tönen vor. Der Bauherr plant eine Dacheindeckung mit anthrazitem Farbton.

4. Errichtung einer Doppelgarage außerhalb der Baugrenze:

Nach § 10 Nr. 4 des Bebauungsplanes sind Garagen nur innerhalb der Baugrenze zu errichten. Aus dem beigefügten Lageplan ist ersichtlich, dass die Garage an der östlichen Grundstücksgrenze zum Teil außerhalb der Baugrenze gebaut werden soll. Die Baugrenze ist um 3 Meter überschritten.

Städtebauliche Begründungen wurden seitens des Planers nicht angegeben.

Weitere notwendige Befreiung:

5. Dachaufbauten:

Im Gegensatz zum Antrag auf Vorbescheid ist nun an der Nordseite keine Dachgaube mehr vorgesehen, sondern ebenfalls wie auf der Südseite ein Zwerchgiebel. Nach § 10 Nr. 2 sind Zwerchgiebel bis 3,00 Meter Breite zulässig. Laut Eingabebplanung ist der Zwerchgiebel an der Nordseite zwar nur 2,98 Meter breit, der Zwerchgiebel an der Südseite misst jedoch 3,99 Meter. Daher ist hier ebenfalls eine Befreiung notwendig.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch das Vorhaben eingehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag, sowie zu den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Thünefeldstraße“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze durch den Erker an der südlichen Hausseite, der Änderung der Dachneigung der Zwerchgiebel an der Nordseite und Südseite auf 30 Grad, der Ausführung der Dacheindeckung in der Farbe Anthrazit, der Errichtung der Doppelgarage an der östlichen Grundstücksgrenze um 3 Meter außerhalb der Baugrenze, sowie der Überschreitung der höchstzulässigen Breite von Zwerchgiebeln.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 11 Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2017, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.12.2017 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 12 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Anmeldungen für einen Platz im Kinderhaus Sternschnuppe

Am Montag, 29.01.2018 fand die Anmeldung für das Kindergartenjahr 2018/19 statt. Alle angemeldeten Kinder können in unserer Einrichtung aufgenommen werden. Die Krippe wird mit 15 Kindern voll ausgelastet sein und im Kindergartenbereich werden wir 60 Kinder betreuen, die auf 3 Gruppen aufgeteilt werden. Im Kindergartenbereich können entsprechend der Betriebserlaubnis bis zu 75 Kinder aufgenommen werden, wodurch wir noch 15 freie Plätze zur Verfügung haben.

Die Schaffung einer zusätzlichen Krippengruppe ist somit derzeit nicht erforderlich.

2. Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2018

Bei der Niederschrift der öffentlichen Sitzung ist uns ein Fehler unterlaufen. Bezüglich des Einsatzes von Glyphosat zur Unkrautbekämpfung wurde der Wortlaut wie folgt geändert:

Auf öffentlichen Gemeindeflächen der Gemeinde Schmiechen wird zur Unkrautbekämpfung kein Glyphosat eingesetzt.

Ursprünglich lautete der **Wortlaut in der Gemeinde Schmiechen wird ...**

3. Straßenausbaubeitragssatzung

Mit Schreiben vom 25.01.2018 hat der Bayerische Landtag folgenden Beschluss gefasst:

Die Staatsregierung wird gebeten, die Kommunen im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs darauf hinzuweisen, dass Bescheide aufgrund von Straßenausbaubeitragssatzungen bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erlassen werden sollen.

Die Verwaltung wurde von mir angewiesen, keine Bescheide zu versenden.

4. Feuerwehrauto Unterbergen

Das neue Auto ist geliefert und die Rechnung hierfür ist beglichen. Die Auftragssumme betrug 168.800,00 €, die Rechnungssumme brutto 168.400,00 €.

5. Kalt-Wasser-Grillen

Die Gemeinde Schmiechen ist von der Gemeinde Steindorf nominiert. Die Mitglieder des Bau- und Finanzausschusses empfehlen auf das Wassertreten zu verzichten und dafür im Sommer den Gemeinderat der Gemeinde Steindorf zu einer Grillfeier an der Paar einzuladen um damit das gute Miteinander zu pflegen.

6. Neue Ortspläne

Die neuen Ortspläne für den Gemeindebereich sind eingetroffen. Diese werden zusammen mit dem März-Gemeindebrief an alle Haushalte verteilt.

Wünsche aus dem GMR:

Ein Ratsmitglied spricht erneut, die Einrichtung eines öffentlichen WLAN Zugang im Bereich der Gemeinde Schmiechen an.

Nach kurzer Diskussion einigt sich der Gemeinderat, versuchsweise im Bereich der Schmiechahalle von 18:00 bis 22:00 ein öffentliches WLAN einzurichten. Bei Eskalation wird es wieder abgeschaltet.

Abstimmungsergebnis: 9:3